

6. Zur Förderung junger Ehen sind im Staatshaushalt für den Erlaß von Krediten, die von jungen Eheleuten in Anspruch genommen werden, einschließlich dem Erlaß der Zinsen, 255 Millionen M bereitzustellen.

## § 8

**Kommunale Maßnahmen und Dienstleistungen**

Für kommunale Maßnahmen und Dienstleistungen für die Bevölkerung werden festgelegt:

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
insgesamt	129	1 051
davon:		
— Straßenbeleuchtung	—	250
— Straßenreinigung und Siedlungsabfallbeseitigung	45	286
— Pflege und Ausstattung von Grünflächen, Parkanlagen und Friedhöfen	11	322
— Dienstleistungseinrichtungen, wie Waschstützpunkte, Dienstleistungsannahmestellen, Bäder und andere Dienstleistungsarten 73		193

**Festlegung der einzelnen Haushalte**

## § 9

Der zentrale Haushaltsplan wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen 218 664,2 Millionen M

Ausgaben 218 508,8 Millionen M.

## § 10

Die Haushaltspläne der Sozialversicherung, als selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes innerhalb des zentralen Haushaltes, werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und andere werktätige Schichten
	— in Millionen M —	
Einnahmen	16 859,0	2 074,1
Ausgaben	32 097,8	3 958,4
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	15 238,8	1 884,3

## § 11

(1) Die Haushaltspläne der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter: Kassenbestand Anteile an den am 1. Januar Gesamt- 1989 und einnahmen 31. Dezember des Staats- 1989 haushaltes	— in Millionen M —
Berlin	7 559,6	4 467,2	43,0
Cottbus	3 076,7	1 226,3	16,0
Dresden	5 271,8	1 846,5	36,0
Erfurt	3 956,8	1 257,4	24,0
Frankfurt (Oder)	2 540,4	1 137,3	13,0
Gera	2 392,9	899,2	16,0
Halle	5 340,8	1 879,0	33,0
Karl-Marx-Stadt	5 227,8	1 914,3	33,0
Leipzig	4 272,7	1 350,2	27,0
Magdeburg	4 161,3	992,0	27,0
Neubrandenburg	2 234,0	681,7	19,0
Potsdam	3 432,9	1 031,3	24,0
Rostock	3 207,5	1 365,3	22,0
Schwerin	2 076,3	491,4	16,0
Suhl	1 799,1	804,6	11,0
Insgesamt:	56 550,6	21 343,7	360,0

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte finanzieren die planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Kombinate und Betriebe;
- Steuern und Abgaben (ohne Lohnsteuer);
- anderen selbst erwirtschafteten Einnahmen der Räte und der ihnen unterstellten Einrichtungen;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(3) Den örtlichen Volksvertretungen stehen für die Sicherung der Finanzierung gesellschaftlich nützlicher Initiativen zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens sowie für die weitere Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger die Fonds der örtlichen Volksvertretungen und weitere Einnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

**Schlußbestimmungen**

## § 12

Der Ministerrat beschließt gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1989. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht verändert werden.

## § 13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

## § 14

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 18. Dezember 1987 über den Staatshaushaltsplan 1988 (GBl. I Nr. 30 S. 295) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r